

## **Anlage zum Antrag 14/SVV/0900, Verkehrsrat**

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

#### **des Verkehrsrates der Landeshauptstadt Potsdam**

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu seiner Beratung in Verkehrsangelegenheiten einen Verkehrsrat zu berufen und erlässt hierzu folgende Geschäftsordnung:

#### **§1 Aufgaben des Verkehrsrates**

Der Verkehrsrat hat die Aufgabe, die Verwaltung und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Verkehrsangelegenheiten zu beraten.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen

- Erarbeitung von Vorschlägen von Maßnahmen zur Umsetzung des STEK Verkehr
- prüfen und bewerten vorgesehener Maßnahmen, Vorschlag von Änderungen
- Prüfen und bewerten der Verkehrsführung
- Monitoring des Verkehrsmanagement und regelmäßige Stellungnahmen dazu.
- Priorisieren von Maßnahmen zu Umsetzung des STEK Verkehr

#### **§2 Zusammensetzung – Mitgliedschaft**

(1) Der Verkehrsrat besteht aus:

- dem Beigeordneten für Stadtentwicklung Bauen und Verkehr als Vorsitzenden
- einem weiteren Vertreter des GB4 der Stadtverwaltung
- einem Vertreter des ADAC
- einem Vertreter des VCD
- einem Vertreter des ADFC
- einem Vertreter von Pro Bahn
- einem Vertreter der VIP
- einem Vertreter des VBB
- einem Vertreter der IHK
- einem Vertreter der Handwerkskammer
- einem unabhängigen Verkehrsexperten auf Vorschlag der IHK
- einem Vertreter des Seniorenbeirates
- einem Vertreter des Behindertenbeirates
- einem Vertreter des Verkehrstisches als Vertreter der Bürger
- einem Vertreter der Polizei Potsdam

(2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende weitere Personen zu den Sitzungen des Verkehrsrates hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Verkehrsrates wählen den Vertreter des Vorsitzenden aus ihren Mitgliedern.

#### **§3 Berufung**

(1) Über die Mitgliedschaft entscheidet – nach Vorschlag der im Verkehrsrat vertretenen Organisationen – die Stadtverordnetenversammlung. Es können nur solche Personen berufen werden, die mit den städtischen Verkehrsprobleme vertraut sind und nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Verkehrsrat geeignet erscheinen.

(2) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

Wiederberufung ist zulässig.

(3) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§4 Ehrenamt, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Tätigkeit im Verkehrsrat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Verkehrsrates sind verpflichtet, die Aufgaben des Verkehrsrates nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder von der Stadtverordnetenversammlung oder Verkehrsbeirat beschlossen ist.

(3) Die Mitglieder des Verkehrsrates werden alsbald nach ihrer Berufung vom Oberbürgermeister zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

#### **§5 Vertretung**

Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Verkehrsrat jeweils für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.

#### **§6 Sitzung des Verkehrsrates**

(1) Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Verkehrsrates ein, wenn ein Auftrag der Stadtverordnetenversammlung oder die Geschäftslage es erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Verkehrsrates es beantragt. Zeit und Ort der Sitzungen werden vom Vorsitzenden bestimmt. Die Einladung soll schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitglieder sie möglichst drei Tage vor der Sitzung erhalten.

(2) Die Sitzungen des Verkehrsrates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch den Stadtrat angeordnet oder vom Verkehrsrat beschlossen wird.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben jedoch jederzeit Zutritt zu den Sitzungen und können sich an den Beratungen beteiligen.

(3) Die Vertreter/innen der Presse werden zu den Sitzungen eingeladen.

#### **§7 Beratungen und Abstimmungen**

(1) Der Verkehrsrat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit des Verkehrsrates eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten/seiner Ehegattin, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verkehrsrat oder der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Wenn

die Voraussetzungen für eine persönliche Beteiligung vorliegen, so hat der Betreffende dies dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung des Entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.

(3) Eine bei einer Abstimmung nach Abs. 1 unterlegene Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung in einem Ergänzungsgutachten darzutun.

(4) Hauptgutachten und ggf. Ergänzungsgutachten sind vom Vorsitzenden an den Stadtrat weiterzuleiten.

## **§ 10 Allgemeine Geschäftsordnung**

Die Sitzungen werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet. Bei ihr liegt auch im übrigen die Geschäftsführung.

## **§ 11 Auflösung des Verkehrsrates**

Eine Auflösung des Verkehrsrates erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

## **§8 Niederschriften**

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

a) Ort und Tag der Sitzung,

b) Bezeichnung des Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder,

c) der wesentliche Verlauf der Sitzung,

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§9 Ausschüsse**

(1) Zur Erörterung einzelner Fragen können Ausschüsse gebildet werden. Dabei sind die Ausschussmitglieder ihrer Zahl und Sachkunde nach so zu bestimmen, dass das für den Verhandlungsgegenstand sachkundigste Gremium zustande kommt.

(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder eines Ausschusses zur 1. Sitzung. Der Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin. Dieser/Diese leitet die Verhandlungen des Ausschusses und berichtet nach Abschluss der Beratungen dem Verkehrsrat.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. Mitglieder des Verkehrsrates und der Stadtverordnetenversammlung haben jedoch als Zuhörer Zutritt.

(4) Die Tätigkeit des Ausschusses endet mit dem Bericht an den Verkehrsrat (siehe Abs. 2 Satz 3).